

Tätigkeiten

Laut § 159 GewO umfasst der Aufgabenbereich der Personenbetreuung die Bereiche Betreuungstätigkeiten, pflegerische Tätigkeiten und ärztliche Tätigkeiten, welche nachfolgend näher erklärt werden:

Betreuungstätigkeiten

- **haushaltsnahe Dienstleistungen**
wie die Zubereitung von Mahlzeiten, Reinigungstätigkeiten, Erledigung von Besorgungen außerhalb des Wohnbereiches (Einkauf, Post, Behörde), Durchführung von Hausarbeiten und Botengängen, Sorgetragung für ein gesundes Raumklima, Wäscheversorgung (Waschen, Bügeln, u.a.) oder die Betreuung von Tieren und Pflanzen
- **Unterstützung bei der Lebensführung**
Hilfestellung bei der Gestaltung des Tagesablaufes und bei alltäglichen Verrichtungen
- **Gesellschafterfunktion**
Konversation führen, Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Kontakte, Begleitung bei diversen Aktivitäten
- **Führung eines Haushaltsbuches und Tätigkeitsbericht**
mit genauen Aufzeichnungen über alle für die betreuungsbedürftige Person getätigten Ausgaben sowie ein Bericht über alle Tätigkeiten (Aufbewahrungsfrist 2 Jahre)
- **Vorbereitung auf einen Ortswechsel**
wie etwa Besuch, Urlaub oder Spitalsaufenthalt

Pflegerische Tätigkeiten ohne Aufsicht

Folgende pflegerische Tätigkeiten dürfen PersonenbetreuerInnen **ohne Aufsicht** durchführen, solange keine medizinischen Gründe dagegen sprechen:

- Unterstützung bei oraler Nahrungs- und Flüssigkeits- sowie Arzneimittelaufnahme
- Unterstützung bei der Körperpflege (Waschen, Baden, Benutzen der Toilette, des Leibstuhls und Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten)
- Unterstützung beim An- und Auskleiden
- Unterstützung beim Aufstehen, Gehen, Niedersetzen und Niederlegen

Ärztliche Tätigkeiten nur nach schriftlicher Anordnung von einem Arzt

Liegt eine **schriftliche ärztliche Anordnung mit Anleitung und Unterweisung** vor, dürfen selbstständige PersonenbetreuerInnen **im Einzelfall** auch folgende Tätigkeiten ausführen:

- Verabreichung von Medikamenten
- Anlegen und Wechseln von Verbänden und Bandagen
- Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln
- Blutentnahme zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels
- Einfache Licht- und Wärmeanwendungen

Diese Tätigkeiten kann der/die selbstständige PersonenbetreuerIn als auch die betreuungsbedürftige Person ablehnen. Sollte sich der Zustand der betreuungsbedürftigen Person verändern, kann diese schriftliche Anordnung jederzeit widerrufen werden.

Hinweis: Alle erbrachten Leistungen müssen ausreichend und regelmäßig dokumentiert werden.